

Abschrift

VHKA

GZ: KUVS-K5-2254/3/2010

Öffentliche mündliche

BERUFUNGSVERHANDLUNG

Verhandlungsschrift:

Ort und Tag der Verhandlung: Am Sitz des UVS für Kärnten
18.01.2011

Beginn der Verhandlung: 09:30 Uhr

Verwaltungssache: Hans Georg Holzer
Berufungswerber: Hans Georg Holzer
Paulitschgasse 17
A - 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Angefochtene Entscheidung: Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom 27.7.2010, Zahl: 4-FINB-500/22-2010

Anwesende:

Kammervorsitzende: Dr. Christa Hanschitz
Berichterstatter: Mag. Burghard Rulofs
Mitglied der Kammer: Dr. Barbara Rettenbacher-Krenn
Schriftführerin: Maria König

Berufungswerber: Hans Georg Holzer

Belangte Behörde: Kärntner Landesregierung
Vertreter der belangten Behörde: Dr. Horst Felsner

Die Vorsitzende ruft die Verwaltungssache auf.

Die Vorsitzende trägt das Wesentliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er für die Beurteilung der Berufung erforderlich ist, und das Wesentliche der Berufungsschrift, sowie die sich daraus ergebenden Streitpunkte, vor.

Vorgetragen wird die Berufung.

Der Berufungswerber verweist im Wesentlichen darauf, dass die Behörde I. Instanz begründend ausführt, dass für die Beantwortung seines Begehrens unzählige Belege händisch zu sichten wären. Diesbezüglich legt er einen Artikel aus der Kleinen Zeitung vom 22. September 2010 vor, in welchem Finanzlandesrat Harald Dobernig in einem Interview zu den Inseraten, die geschaltet werden, Stellung nimmt. In diesem Interview stellt der Landesrat auch fest, dass es ein Programm gibt, mit dem über die Finanzabteilung zu sehen ist, was alles heuer inseriert wurde.

Der Berufungswerber bringt weiters vor:

Nach meiner Ansicht kann daher die Begründung des angefochtenen Bescheides nicht stimmen. Auf Grund der vorliegenden Software müsste eine einfache Datenbankabfrage genügen, um die von mir gestellte Anfrage zu beantworten.

Der Artikel wird als **Beilage .IA** zum Akt genommen.

Der Vertreter der Erstinstanz bringt vor:

Hinsichtlich der Beilage .IA wird ausgeführt, dass nicht bekannt ist, ob der Artikel des Finanzlandesrates auf die projektierte Zukunft gerichtet ist. Im Land fallen jährlich 500.000 Auszahlungen an; davon gehen ca. 200.000 an Firmen und Gewerbetreibende. Nach der Voranschlag- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes weist diese Verordnung für die Öffentlichkeitsarbeit keine eigenen Positionen auf. Diese Ausgaben sind unter Verwaltungs- und Betriebsausgaben und hier wiederum unter Entgelte von Firmen und Gewerbetreibenden bzw. Einzelpersonen enthalten. Dies war auch im Jahr 2008/2009 so.

Das neue unterstützende Softwaresystem SAP ist erst seit dem Jahre 2010 in Gebrauch. Vorher gab es einen Großrechner; ich verweise auf das Vorgesagte.

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gab es auch Kreditoren- und Personenkonten. Wir haben ca. 80 mögliche Personen und Kreditoren ausfindig gemacht. Wir sind selbstverständlich bemüht gewesen, dem Auskunftsbegehren des Herrn Holzer nachzukommen. Es gibt 101 Konten, über die derartige Zahlungen gelaufen sind. Es haben 42 unterschiedliche Bewirtschafter im Amt derartige Ausgaben veranlasst.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben für „Öffentlichkeitsarbeit“ Ausgaben betreffen, die der Berufungswerber meint.

Verwiesen wird diesbezüglich z. B. auf den UVS der auch einen Posten „Öffentlichkeitsarbeit“ hat; darin sind jedoch nur amtliche Verlautbarungen enthalten.

Ich möchte dies deshalb so genau darstellen, da daraus ersichtlich ist, wie viel Arbeit die Beantwortung der Anfrage erfordern würde. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine präzise Auswertung nur möglich, wenn man wochenlang händisch auswertet.

Zum Punkt 2 - hinsichtlich der durchschnittlichen Rabattsätze - führe ich aus, dass Auftraggeber im Land Kärnten keine zentrale Stelle ist. Es kann daher nur jeder Referent und jeder Auftraggeber diesbezüglich Auskunft erteilen. Im Nachhinein wäre es nur möglich, wenn eine Rechnung tatsächlich einen Rabatt ausweist. Das wäre aber ebenfalls nur durch händische Sichtung möglich.

Zum 3. Punkt der Anfrage verweise ich auf das bisher Gesagte. Genauigkeit kann auch da nicht gegeben sein, zumal oft Aufwendungen im Rahmen von Projekten vergeben werden und daher für uns nicht ersichtlich gesondert ausgewiesen werden.

Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht wurde von uns nicht näher geprüft, zumal bereits die anderen Punkte gegen die Erteilung der gewünschten Information bzw. Auskunft gesprochen haben.

Der Berufungswerber führt replizierend aus, dass es seiner Meinung nach beschämend für eine Regierung ist, wenn sie nicht weiß, wie viel sie für Inserate ausgibt. Diesbezüglich legt er nochmals eine Aufstellung von Inseraten, die im Landtagswahlkampf 2009 in der Kleinen Zeitung geschaltet wurden und zwar

handelt es sich dabei um eine Gegenüberstellung von Inseraten, die aus den „Parteikassen“ (Auftraggeber die Partei) und welche vom Amt der Ktn. Landesregierung geschaltet wurden; diese Aufstellung wird als **Beilage .IB** zum Akt genommen. Es kann nicht sein, dass eine Regierung keine Kontrolle über ihre Ausgaben hat und wird diesbezüglich auf die vorerwähnten Gesetze bzw. auf die Bundesverfassung verwiesen. Es wäre auch nur gewünscht gewesen, grobe Zahlen zu erhalten.

Wenn schon auf den Pkt. 1 der Anfrage nicht eingegangen werden kann, so wäre es doch wünschenswert gewesen, in den Pkt. 2 und 3 der Anfrage eine Antwort zu erhalten.

Ich bin auch der Meinung, dass das Auskunftsbegehren nicht ernst genommen wurde, zumal es am 25.11.2009 gestellt wurde und der Bescheid am 27.7.2010 erstellt wurde. Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz weist eine Frist von 8 Wochen auf; dies war zumindest zum Anfragezeitpunkt so.

Der Vertreter der Erstinstanz verweist hinsichtlich desr Anfragepunkte 2. und 3. auf das vorgesagte und führt dazu aus, dass selbstverständlich im Anfragepunkt 3 beispielhaft Auskunft hätte erteilt werden können. Eine vollständige Auskunft wäre nicht möglich gewesen.

Für die Zukunft wird ausgeführt, dass der Finanzreferent in der Regierungssitzung plant, eine Richtlinie für die Öffentlichkeitsarbeit einzubringen. Hier wird unterschieden in amtliche Verlautbarungen und reine Öffentlichkeitsarbeit. Dann ist es möglich, aus dem Budget bzw. aus den Voranschlagsätzen der Referenten Genaues diesbezüglich herauszulesen. Das ist für das Jahr 2011 geplant.

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

B e w e i s v e r f a h r e n

Verlesen wird der Gesamtakt.

Schluss des Beweisverfahrens

Der Vertreter der Erstinstanz beantragt die Abweisung der Berufung.

Der Berufungswerber hält seinen Schlussvortrag und beantragt der Berufung Folge zu geben. Er führt zusammengefasst aus, dass es sich um ein essentielles Thema für die Demokratie handelt. Inerate sollen für den Bürger transparent sein bzw. die Ausgaben hierfür. Es geht hier um Demokratie und freie Meinungsäußerung.

Mit Zustimmung der Parteien wird die Entscheidung schriftlich ergehen.

Die Parteien erhalten eine unberichtigte Protokollsabschrift.

Ende: 10.10 Uhr

Dauer: 2/2